

## Politische Gemeinde Rafz

---

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zu einer



## GEMEINDEVERSAMMLUNG

**am Montag, 2. Dezember 2019, 19.30 Uhr**  
**Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, in Rafz**

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Genehmigung eines Planungskredites von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) im Alters- und Pflegeheim Peteracker.
2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Wegfall Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle, Anpassung Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation sowie Wegfall Art. 61 bis 67 bei Ziff. 18 Betriebs- und Gemeindeammannamt, II. Gemeindeammannamt, Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.
3. Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass.
4. Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113%.
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

### **Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen**

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. ab **Montag, 18. November 2019**, im Gemeindehaus Rafz, Schalter Kanzlei, Ebene 3, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem auf der Homepage [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) unter den Rubriken „News“ oder „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht (Weisungsbroschüre) wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** (bis Montag, 18. November 2019) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

### **Stimmberechtigung**

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

### **Aufnahme Jungbürgerinnen und Jungbürger sowie Information Bevölkerung**

Nach der offiziellen Gemeindeversammlung finden die Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger und danach eine Information an die Bevölkerung über die Schulraumplanung und weitere Projekte statt.

Im Anschluss wird der Bevölkerung ein Apéro offeriert.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme!

Rafz, 18. November 2019

Gemeinderat Rafz



## **1. Alters- und Pflegeheim Peteracker Rafz (APH); Genehmigung eines Planungskredites für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals sowie die Prüfung der Rechtsform**

---

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung eines Planungskredites von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) im Alters- und Pflegeheim Peteracker.

### **BELEUCHTENDER BERICHT / WEISUNG**

#### **Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden, komplexen Anforderungen an ein modernes Alters- und Pflegeheim sowie an eine zukunftsgerichtete Altersversorgung, hat die Sozialbehörde im Herbst 2017 das Projekt „Vision Alter“ für das Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH) initiiert.

Die Projektorganisation sah den mehrstufigen Beizug der Rafzer Bevölkerung vor, um eine breitabgestützte Meinungsbildung und Akzeptanz zu erreichen. Dafür wurde mit der Scheidegger Consulting AG, Altendorf, eine externe Projektleitung beigezogen, die den notwendigen Prozess initialisierte und führte.

Im Rahmen dieses Projektes wurde zudem die Planpartner AG, Zürich, mit der Erarbeitung eines Masterplans beauftragt, mit dem Ziel, sich einen Überblick über die strategische Entwicklung des Areals Peteracker bis ins Jahr 2050 sowie über die dringend notwendigen Massnahmen für den Weiterbestand des APH zu verschaffen.

Nach der breiten Strategiediskussion in den Jahren 2017/2018 im Bereich der Altersversorgung Rafz erachten es der Gemeinderat und die Sozialbehörde als nötig, mögliche zukünftige Rechtsformen des APH mit deren Auswirkungen für die Gemeinde und das APH im Detail abzuklären. Gleichzeitig soll die Ausgangslage im Liegenschaftsbereich mittels einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie für das Areal Peteracker eruiert werden.

Ziel der beiden Behörden ist es, dem Souverän mittels den erwähnten Abklärungen aufzeigen zu können, welcher ermittelter Finanzbedarf auf dem Areal Peteracker besteht und welche Rechtsform die zukünftige Entwicklung des APH am besten ermöglicht.

## **IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal Alters- und Pflegeheim Peteracker**

### Arbeitsgruppe „Zeitgerechtes APH Peteracker“

Rund um die nötigen Bauvorhaben auf dem Areal Peteracker wurde die Arbeitsgruppe „Zeitgerechtes APH Peteracker“, bestehend aus Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski, Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom, den beiden Mitgliedern der Sozialbehörde Sandrine Cugny Roth und Felix Spühler sowie Heimleiter Stephan Kunz, gebildet.

### Planerunternehmen

Die Arbeitsgruppe lud drei Planungsunternehmen zur Offertstellung für eine IST-Analyse und Machbarkeitsstudie der vorgesehenen Bauvorhaben auf dem APH-Areal ein. Die Vorstellungen der Unternehmen mit Offertpräsentation und Empfehlungen zur Vorgehensweise fanden Anfang Juni 2019 statt.

### Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil beinhaltet die Erarbeitung der baulichen Grundlagen (detaillierte Aufnahme Bauzustand und Grundlagen der Überbauung [Arealnutzungsstudie]), der betrieblichen Grundlagen (betriebliche Anforderungen, funktionale Abhängigkeiten und Soll-Raumprogramm), eine Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung sowie die Projektleitung der Bauherrschaft bis zur Urnenabstimmung über die Frage der Rechtsform.

### Kosten

Mittels einer Nutzwertanalyse bewerteten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die drei Unternehmen. Ende August 2019 entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, die H. Limacher Partner AG, Krankenhausplanung, Beratung im Gesundheitswesen, Vogelsangstrasse 52, 8006 Zürich, mit den Planerleistungen für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem Areal des APH zum offerierten Preis von 98'497 Franken inkl. MWST zu beauftragen.

## **Rechtsformprüfung Alters- und Pflegeheim Peteracker**

### Arbeitsgruppe „Rechtsform“

Nebst der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem APH-Areal soll gleichzeitig auch die Frage möglicher Rechtsformen für das APH geklärt werden. Hierzu wurde eine zweite Arbeitsgruppe „Rechtsform“, bestehend aus Gemeindepräsident Kurt Altenburger, Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski sowie Heimleiter Stephan Kunz, gebildet.

## Beraterfirmen Rechtsformprüfung

Es wurden vier Beraterfirmen zur Offertstellung für eine Projektbegleitung zur Frage der Rechtsformänderung angeschrieben. Ein Unternehmen verzichtete auf eine Offertstellung. Die Gespräche mit den drei verbleibenden Firmen fanden bereits Ende Mai 2019 statt.

## Ziele/Anforderungsprofil Rechtsformprüfung

Die Ziele bzw. das Anforderungsprofil beinhalten die Klärung aller Fakten, u.a.:

- Varianten, Vor- und Nachteile, finanzielle Auswirkungen.
- das Einbinden aller Projektbeteiligten und Anspruchsgruppen im Prozess.
- das Vorhandensein der Eckparameter in Bezug auf die strategischen, organisatorischen und finanziellen Belange,
- das Schaffen der notwendigen Grundlagen für eine erfolgreiche Urnenabstimmung sowie die Erarbeitung der entscheidungsrelevanten Dokumente dazu.

## Kosten Rechtsformprüfung

Mittels einer Nutzwertanalyse bewerteten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die drei Unternehmen. Ende August 2019 entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, mit der externen Projektberatung der Rechtsformprüfung des APH den versierten Juristen Fritz Stettler, Amtshausgasse 6, Postfach, 3001 Bern, zum offerierten Preis von 43'080 Franken inkl. MWST exkl. Spesen zu beauftragen. Unter anderem setzte er bereits die Umwandlung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft erfolgreich um. Zudem steht er als Berater des Alters- und Pflegeheims Flaach im Einsatz.

## Wirtschaftliche Auswirkungen Änderung Rechtsform

Ergänzend zur Rechtsform sollen parallel die wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer Änderung durch eine versierte Fachperson überprüft werden. Ziel dabei ist:

- die Wirkung einer finanziellen Entflechtung in Bezug auf die Vermögensübertragung und die Erfolgsrechnung aufzeigen zu können,
- das Bewerten der zu übertragenden Vermögensgüter,
- die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung (Businessplan) aus Optik einer verselbständigten Rechtsträgerschaft inkl. Ermittlung des Liquiditäts- und Eigenkapital und Erstellen einer Planbilanz für den soliden eigenständigen Betrieb,
- die Erarbeitung einer Finanzierungsstrategie im Abgleich mit der zu erstellenden Machbarkeitsstudie sowie
- die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und die Ermittlung der Initialisierungskosten bis und nach der Übertragung.

## Kosten Prüfung wirtschaftliche Auswirkungen Änderung Rechtsform

Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmensberater Beat Scheidegger die besonderen Verhältnisse des APH Peteracker im Rahmen der Projektleitung „Vision Alter“ und der nachfolgenden Beratung zur betriebswirtschaftlichen Situation des APH sehr gut kennt, entschied der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe, die Scheidegger Consulting AG, Altendorf, zum offerierten Preis von 19'386 Franken inkl. MWST, mit dem Aufzeigen der wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer Rechtsformänderung auf das APH zu beauftragen.

### **Gesamtkosten für Planer- und Beraterleistungen**

Die Planer- und Beraterkosten für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie auf dem Areal sowie die Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen auf das APH Peteracker setzen sich wie folgt zusammen:

- IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal Fr. 100'000.--
  - Rechtsformprüfung inkl. wirtschaftliche Auswirkungen und Reserve Fr. 80'000.--
- Total Kredit für Planungs- und Beraterdienstleistungen inkl. MWST Fr. 180'000.--

Die Honorarkosten für die IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals verstehen sich als verbindliches Kostendach.

Je nach gewählter Rechtsform fallen bei den Beraterleistungen für die Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen teilweise unterschiedliche Arbeiten an, so dass der Aufwand variieren kann. Auch die Erwartungen und die Unterstützung durch die Gemeindeorgane können den Umfang der Arbeiten beeinflussen. Entsprechend ist hier eine Reserve für Unvorhergesehenes und Mehrleistungen enthalten.

Die Arbeitsvergaben an die Planer- und Beraterbüros erfolgten zudem vorbehaltlich der Genehmigung des entsprechenden Planungskredites durch den Souverän an der Gemeindeversammlung.

### **Budget 2020**

Für die Aufwendungen (Planer- und Beraterleistungen) der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals sowie die Rechtsformprüfung des APH inkl. Modul „Wirtschaftliche Auswirkungen“ ist mit Gesamtkosten von 180'000 Franken zu rechnen. Diese werden wie folgt ins Budget 2020 eingestellt:

- 100'000 Franken inkl. MWST für die Planerleistungen der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals in die Investitionsrechnung 2020, Konto 4120.5290.00, Übrige immaterielle Anlagen.
- 80'000 Franken inkl. MWST für die Beraterleistungen der Rechtsformprüfung inkl. den wirtschaftlichen Auswirkungen in die Erfolgsrechnung 2020, Konto 4120.3132.00, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw..

## **Erwägungen**

### IST-Analyse und Machbarkeitsstudie Areal sowie Rechtsformprüfung APH Peteracker

Der Kanton Zürich hat sich 2010 ein neues Pflegegesetz gegeben, welches seit 1. Januar 2011 in Kraft ist. Darin sind die Gemeinden verpflichtet, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Die Gemeinden können für die stationäre Langzeitpflege eigene Einrichtungen betreiben, oder sie beauftragen damit von Dritten betriebene Pflegeheime. Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen stellen im Auftrag der Gemeinde die ambulante Pflegeversorgung sicher.

Das APH Peteracker bietet aktuell 42 Bewohnerinnen und Bewohnern Wohn- und Lebensraum mit einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuung und Pflege sowie eine Vielzahl weiterer Dienstleistungen. Eine Renovation des Peterackers, dem heutigen Lebensstandard entsprechend (z.B. wohnliche Einzelzimmer mit Dusche und WC im Zimmer), ist dringend nötig. Gemäss Strategieprozess ist eine Erweiterung mit einer Demenzwohngruppe (ca. 12 Pflegeplätze) umgehend umzusetzen. Teil der Strategie sind auch Wohnungen mit Dienstleistungen auf dem Areal. Die geplante Entwicklung entspricht der vergleichbaren Entwicklung von Altersinstitutionen in der Schweiz.

Das APH Peteracker ist Teil der Politischen Gemeinde Rafz, wobei die strategische Führung aktuell durch die Sozialbehörde wahrgenommen wird. Das APH steht im Wettbewerb mit anderen, privaten wie öffentlichen, Heimen. Ziel ist die 100%ige betriebswirtschaftliche Eigenwirtschaftlichkeit inkl. Abschreibungen, Zinsen und Rückstellungen.

Um die betriebswirtschaftliche Eigenwirtschaftlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen zu können, ist eine zurückhaltende Wachstumsstrategie der Institution gemäss der erarbeitenden Strategie zwingend. Die Entwicklung hin zu Wohnungen mit Dienstleistungen ermöglicht auch langfristig eine spätere Umnutzung als allgemeinen Wohn- und Lebensraum, sollte die demografische Entwicklung im Alter in zwanzig Jahren rückläufig sein. Während den nächsten zwanzig Jahren nimmt die Zahl der Menschen über achtzig Jahren massiv zu. Bereits heute leben fünf Personen im Alter über 100 Jahre im APH Peteracker.

Das Ziel des Gemeinderates und der Sozialbehörde, mittels einer Eignerstrategie, Inhaber des APH Peteracker zu bleiben, stellt auch in Zukunft sicher, dass Arbeitsplätze im Dorf erhalten bleiben und das örtliche Gewerbe beim Betrieb des Heimes und bei der Bautätigkeit auf dem Areal stark einbezogen werden. Auch dies stärkt den Arbeitsstandort Rafz. Gleichzeitig stellt dieser Weg sicher, dass, gemäss aktueller Altersstrategie Rafz, das APH Peteracker auch in Zukunft in erster Linie für die Rafzerinnen und Rafzer zur Verfügung steht.

Um die nötigen Rahmenbedingungen für die Zukunft zu schaffen, sehen Gemeinderat und die Sozialbehörde die Durchführung einer IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals, verbunden mit der Prüfung möglicher Rechtsformarten und den darauf basierenden wirtschaftlichen Auswirkungen vor. Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen die weiteren Schritte geplant und initiiert werden können. Deshalb ersuchen die beiden Behörden die Gemeindeversammlung, dem hierfür beantragten Planungskredit über insgesamt 180'000 Franken inkl. MWST zuzustimmen.

#### Ausgabenkompetenz

Die Ausgaben für die Planer- und Beraterleistungen im Zusammenhang mit der IST-Analyse und Machbarkeitsstudie des Areals sowie der Rechtsformprüfung des APH inkl. Modul „Wirtschaftliche Auswirkungen“ in Höhe von 180'000 Franken inkl. MWST sind, gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Rafz, 17. September 2019

#### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger**

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 29. Oktober 2019**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2019:

- 1. Genehmigung eines Planungskredites von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) im Alters- und Pflegeheim Peteracker.**

Der Planungskredit sieht vor, dass parallel eine Rechtsform-Prüfung und eine IST-Analyse und Machbarkeitsstudie geplant werden.

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderats geprüft und kommt zum Schluss, dass die geplante Rechtsform-Prüfung sinnvoll ist. Der Gemeinderat konnte aber der RPK für die geplante IST-Analyse und Machbarkeitsstudie nicht glaubhaft das Vorgehen sowie den Kostenvoranschlag von Fr. 100'000.- detailliert erklären.

Die RPK ist der Auffassung, dass zum heutigen Zeitpunkt die Grundlagen für die geplante IST-Analyse und Machbarkeitsstudie fehlen.

Aus den erwähnten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 die Zurückweisung des Planungskredits über CHF 180'000.-.

Rafz, 29. Oktober 2019

**Rechnungsprüfungskommission Rafz**

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

## **2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Anpassung Gebühren per 1. Januar 2020**

---

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Änderungen der Gebührenverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.
2. Einem allfälligen Rekurs ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **BELEUCHTENDER BERICHT / WEISUNG**

#### **Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz haben an der Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017 die neue Gebührenverordnung (GebVO) erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der Neuerlass war insofern erforderlich, da auf den 1. Januar 2018 die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG; LS 681) ersatzlos weggefallen war. Damit die Gemeinden ihre Gebühren weiterhin erheben können, ist eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Stufe in Form eines Gemeindeerlasses mittels Verordnung erforderlich.

Gestützt auf Art. 5 GebVO legt der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ die einzelnen Gebühren basierend auf den in der GebVO festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

#### **Anpassungen Gebührenverordnung (GebVO)**

Die GebVO hat sich seither bewährt. In folgenden Bereichen bzw. Artikeln der GebVO sieht der Gemeinderat per 1. Januar 2020 Anpassungen vor (*Änderungen = kursiv und fette Schrift*):

#### **8. Lebensmittelkontrolle**

##### *Einheitliche kantonale Regelung der Lebensmittelkontrolle*

Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle im Kanton Zürich wird vereinfacht und vereinheitlicht. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 5. März 2019 den Erlass der neuen Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) und dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 beschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Kantonale Labor Zürich auch die bisherigen Aufgaben der Lebensmittelinspektorate der Städte Zürich und Winterthur. Mit der Neuregelung werden die Zürcher Gemeinden von ihren bisherigen Aufgaben und Kosten im Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vollständig entlastet.

Zürich kennt als einziger Kanton der Schweiz sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. Die Gemeinden sind überwiegend für die Lebensmittelkontrolle in gewerblichen Betrieben wie Restaurants, Metzgereien, Bäckereien oder Detailhandel zuständig. Dabei haben sie diese Aufgabe entweder dem Kantonalen Labor Zürich, dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich übertragen und tragen nur noch die finanziellen Lasten. Die drei Inspektorate vollziehen somit die Lebensmittelkontrolle im Auftrag der Gemeinden auf deren Gemeindegebiet. Das Kantonale Labor Zürich nimmt daneben eigenständige, zusätzliche Vollzugsaufgaben wie die Kontrolle von Trinkwasserversorgungen, Industrie- und Exportbetrieben sowie die Untersuchung von Lebensmittelproben wahr.

Trotz dieser Konzentration auf drei Inspektorate waren die bisherigen Zuständigkeiten verbunden mit grösseren Koordinationsaufwänden. Seit 1. Mai 2017 kommt erschwerend das totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht hinzu, das grosse neue Herausforderungen an sämtliche Beteiligten stellt. Diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung und Internationalisierung, machten es unumgänglich, die bisherige geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken und neue Lösungsansätze zu prüfen.

Die nun vom Regierungsrat beschlossene ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonalen Labors Zürich vereinheitlicht den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung. Durch die zentrale Koordination werden die Ressourcen noch wirksamer und effizienter eingesetzt werden können. Auch für die Lebensmittelbetriebe hat die neue Zuständigkeitsregelung positive Auswirkungen, indem sie nur noch einen Ansprechpartner für sämtliche Belange der Lebensmittelkontrolle haben.

Die Gemeinden werden mit der Neuregelung in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht vollständig entlastet. Das heisst, die Aufgaben und die Kosten für die Lebensmittelkontrolle fallen für sie weg. Um insbesondere die kommunalen Aufgaben der Wirtschafts- und Baupolizei weiterhin erfüllen zu können, ist ein entsprechender Informationsaustausch zwischen dem Kantonalen Labor Zürich und den Gemeinden vorgesehen.

Durch die neue, gesetzliche Grundlage sind die Gebühren der Lebensmittelkontrolle auf kantonaler Stufe geregelt, weshalb die in der GebVO der Politischen Gemeinde Rafz enthaltene Regelung hinfällig wird und somit aufgehoben werden kann. Aus Transparenzgründen soll dennoch, analog anderer, kantonaler Gebühren unter Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle mit dem neuen Art. 37 Lebensmittelkontrolle, auf die kantonale VVLG hingewiesen werden.

## Art. 37 Lebensmittelkontrolle

~~<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.~~

~~<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.~~

**Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gestützt auf die Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) erhoben.**

## 16. Vermessung, Geoinformation

### *Anpassung Artikel*

In der GebVO steht, dass die Gemeinde für die Nachführung und Deckung der Kosten für den Unterhalt des Vermessungswerkes (Landinformationssystem [LIS] / Geografisches Informationssystem [GeoWeb]) 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans (Nachführungsgeometer), mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken, erheben darf.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung hat in der Vergangenheit gezeigt, dass damit, im Verhältnis zur Bausumme, eine Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Bauherrschaften besteht. Mit den erzielten Einnahmen kann zudem der Unterhalt des Vermessungswerkes nicht annähernd abgedeckt werden (Aufwand Geometer für die Nachführung des Vermessungswerkes Rafz im Jahr 2018: Fr. 11'253.45 exkl. MWST, verrechnete Nachführungsarbeiten: Fr. 2'855.55 exkl. MWST). Aktuell wird nicht zwischen der Grösse eines Bauvorhabens unterschieden; alle Vorhaben zahlen in etwa gleich viel, nämlich zwischen 10 Franken und maximal 100 Franken. Somit kostet ein kleines Bauvorhaben im Verhältnis zu einem Grossen ungleich mehr, was nicht einer Gleichbehandlung entspricht. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die Leistung der Gemeinde für die Abgabepflichtigen hat. Bei Gemeinden in der Region ist dies bereits so umgesetzt worden. Rechtliche Abklärungen haben zudem ergeben, dass die Gebühren am besten entsprechen, wenn sie für die Kostenpflichtigen gut kontrollierbar sind. Deshalb soll der Passus mit dem Rahmen der Gebührenbeschränkung „mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken“, aus der GebVO entfernt werden. Die vorgesehene Änderung ist transparent und nachvollziehbar. Mit der vorliegenden Anpassung in der GebVO per 1. Januar 2020 ist gewährleistet, dass die Kosten der amtlichen Vermessung je nach Grösse eines Bauvorhabens in einem angemessenen Verhältnis verrechnet werden können. Das Kostendeckungsprinzip, wonach der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf, wird weiterhin eingehalten.

## *Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation*

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die Geoinformation und die amtliche Vermessung durch das amtliche Kontrollorgan verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Grundgebühr von 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans, ~~mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken~~, erhoben.

## 18. Betreibungs- und Gemeindeammannamt, II. Gemeindeammannamt

### *Wegfall Artikel 61 bis 67 Gebühren Gemeindeammannamt*

Die VOGG setzte die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden fest, wozu auch die Gebühren der Gemeindeammannämter gehörten. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt.

Die Betreibungs- und Gemeindeammannämter unterstehen in organisatorischer und personeller Hinsicht den jeweiligen Sitzgemeinden (§ 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG; LS 281]). Sie sind jedoch Teil der kantonalen Rechtspflege. Die fachliche Aufsicht über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter übt das Obergericht bzw. das Betreibungsinspektorat aus (§ 80 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; LS 211.1]). Unter die fachliche Aufsicht fällt auch die Aufsicht über die Anwendung der Gebühren. Gemeinsam mit dem Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich hat das Betreibungsinspektorat 2011 eine Gebührenwegleitung erlassen (2. Auflage vom Januar 2018), die unter Zulassung fallbezogener Auslegungen einen möglichst einheitlichen Gebührenbezug der Betreibungs- und Gemeindeammannämter ermöglichen soll.

Mit dem Wegfall der VOGG besteht seit 1. Januar 2018 keine kantonale gesetzliche Grundlage mehr für die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten der Gemeindeammannämter. Einige Gemeinden, darunter auch die Gemeinde Rafz, haben in der Zwischenzeit in ihren kommunalen Gebührenverordnungen eine solche Grundlage geschaffen. Unter Berücksichtigung der strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip im Abgaberecht und mit Blick auf die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Gebührenerhebung im Vollstreckungsrecht beantragte der Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. August 2017 dem Kantonsrat, dem Obergericht die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenverordnung für die Aufgaben des Gemeindeammanns zuzuweisen.

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat die Gesetzesänderung in seiner Sitzung vom 26. Februar 2018 beschlossen. Diese Gesetzesänderung tritt gemäss Beschluss des Kantonsrates im Zeitpunkt der Genehmigung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter in Kraft.

## Neue kantonale Verordnung

Die gestützt auf die neue Kompetenznorm vom Obergericht beschlossene Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA) orientiert sich inhaltlich an der am 1. Januar 2018 aufgehobenen VOGG sowie an der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betriebs- und Gemeindeammann-/Stadtammannämter des Kantons Zürich.

Die Gebührenansätze wurden inflationsbereinigt und vereinheitlicht. Auf die Beibehaltung eines Gebührenrahmens wurde im Sinne einer Vereinheitlichung der Gebühren verzichtet. Die neuen Gebührenansätze entsprechen weitgehend der innerhalb des bisher geltenden Gebührenrahmens etablierten Praxis. Auf eine Schreibgebühr pro Seite wird neu generell verzichtet. Stattdessen sollen die Schreibgebühren neu aufgrund des tatsächlichen Stundenaufwandes erhoben werden. Ebenfalls wird neu auf die separate Geltendmachung von Auslagen für Korrespondenz (mit Ausnahme des Portos) und Telekommunikation verzichtet. Diese Auslagen sind neu in den Gebühren enthalten.

Das Zürcher Obergericht hat am 22. August 2018 beschlossen, eine neue GebV GA zu erlassen. Der Kantonsrat Zürich hat an seiner Sitzung vom 4. März 2019 die neue GebV GA genehmigt. Die GebV GA ist seit 1. Mai 2019 in Kraft.

Durch die neue, gesetzliche Grundlage sind die Gebühren der Gemeindeammannämter auf kantonaler Stufe geregelt, weshalb die in der GebVO der Politischen Gemeinde Rafz enthaltene Regelung hinfällig wird und somit aufgehoben werden kann. Aus Transparenzgründen soll dennoch, analog den Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht (vgl. Art. 60 GebVO), mit dem neuen Art. 61 Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht in der GebVO auf die kantonale GebV GA hingewiesen werden.

## II. Gemeindeammannamt

### **Art. 61 Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht**

**Die Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht werden gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter erhoben.**

#### ~~Art. 61 Amtliche Befunde~~

~~a) Grundgebühr zwischen 50 und 5'000 Franken~~

~~b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit 80 Franken pro Stunde~~

#### ~~Art. 62 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten~~

~~Eintragung und Zustellung zwischen 20 und 40 Franken, zusätzliche Gänge zwischen 5 und 10 Franken.~~

#### ~~Art. 63 Beglaubigungen~~

~~a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens zwischen 20 und 250 Franken. In der Regel ist eine Gebühr von 20 Franken zu verrechnen.~~

~~b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie ist zwischen 5 und 50 Franken. In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 20 Franken zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes 5 Franken. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.~~

#### ~~Art. 64 Allgemeine Verbote~~

~~Entgegennahme und Prüfung des Gesuches inklusive eine Stunde Zeit und Aufgabe der Publikation ohne Insertionskosten 200 Franken, Mehrzeitentschädigung pro Stunde 80 Franken.~~

#### ~~Art. 65 Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen~~

~~Entgegennahme des Auftrags 50 Franken, Zeitaufwand für Vollzug 80 Franken pro Stunde.~~

#### ~~Art. 66 Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts~~

~~Protokollierung und Zustellung 20 Franken, pro zusätzliche Gänge 5 Franken.~~

#### ~~Art. 67 Freiwillige öffentliche Versteigerungen~~

~~<sup>1</sup> Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns~~

~~a) Entgegennahme des Auftrags einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:~~

- ~~• für Fahrnis zwischen 80 und 200 Franken~~
- ~~• für Grundstücke zwischen 200 und 600 Franken~~

~~b) Versteigerung einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll ohne Schreibgebühren:~~

- ~~• für den Steigerungsleiter 80 Franken pro Stunde~~
- ~~• für Hilfspersonen zwischen 50 und 80 Franken pro Stunde~~

~~c) Für den Bezug des Erlöses, die Abrechnung und die Ablieferung an den Auftraggeber ohne Schreibgebühren:~~

- ~~• bei Fahrnisversteigerungen 1.5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise~~
- ~~• bei Grundstückversteigerungen 2.5 ‰ des Zuschlagspreises~~

~~<sup>2</sup> Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns~~

~~a) 1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll~~

~~b) 80 Franken pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf 120 Franken pro Stunde.~~

## Erwägungen

### Gesetzliches

Nach Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über die Grundsätze der Gebührenfestlegung.

### Anpassung GebVO

Werden die Anpassungen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2019 angenommen, kann die GebVO per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### Entzug aufschiebende Wirkung

Bekanntlich kann gegen gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, gemäss § 151a Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1), schriftlich Rekurs erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 GG (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die erfolgten Änderungen der GebVO trotzdem per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden können, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der GebVO und der Gebührenbezug von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden können, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung der Gebühren gegenüber sämtlichen Pflichtigen.

Rafz, 1. Oktober 2019

### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger**

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 29. Oktober 2019**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2019:

- 2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Wegfall Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle, Anpassung Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation sowie Wegfall Art. 61 bis 67 bei Ziff. 18 Betriebs- und Gemeindeammanamt, II. Gemeindeammanamt, Inkraftsetzung per 1. Januar 2020**

Die RPK hat die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und genehmigt.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 die Genehmigung der Gebührenverordnung.

Rafz, 29. Oktober 2019

### **Rechnungsprüfungskommission Rafz**

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

### **3. Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass**

---

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.

#### **BELEUCHTENDER BERICHT / WEISUNG**

##### **Ausgangslage**

Am 4. Dezember 2015 wurde die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) erlassen, welche per 1. Januar 2016 in Kraft trat. Unter anderem wurde in der neuen VVEA die Definition von Siedlungsabfällen geändert. Der Abfall von Betrieben, welche 250 oder mehr Vollzeitstellen beschäftigen, gilt nicht mehr als Siedlungsabfall, weshalb für diese Unternehmen der Entsorgungsauftrag des Gemeinwesens entfällt. Aufgrund der VVEA hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuhanden der Gemeinden Mustervorschriften für eine neue Abfallverordnung erarbeitet.

Die aktuell bestehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Rafz stammt aus dem Jahre 1992 (Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1992) und entspricht nicht mehr dem übergeordneten Recht und lokalen Gegebenheiten. Daher wurde eine neue Abfallverordnung, basierend auf der Musterabfallverordnung des AWEL, ausgearbeitet und dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht.

Formell sieht das AWEL vor, durch die Legislative (Gemeindeversammlung) eine Verordnung zu erlassen und gestützt darauf durch die Exekutive (Gemeinderat) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement festzulegen. Die Abfallverordnung ist nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zur abschliessenden Bewilligung dem AWEL einzureichen.

##### **Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 (Teilrevision vom 9. Juni 2013) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Rafz im Bereich der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind nach Art. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

<sup>3</sup> Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

### Art. 2 Sammlungen und Dienste

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.

<sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>6</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### Art. 3 Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,  
a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;  
b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

## Art. 4 Spezialfälle

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

<sup>3</sup> Einkaufsläden und Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

## III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

### Art. 5 Umgang mit Abfällen

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Grüngut darf aber auch im eigenen Garten kompostiert werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern oder an den bezeichneten Sammelpunkten entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wertstoffsammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>6</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>7</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>8</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### IV. GEBÜHREN

##### Art. 6 Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Abfall-Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Abfall-Gebühren.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb (bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehricht und Grüngut und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehricht erhoben.

<sup>5</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

#### V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

##### Art. 7 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher die Details zu den Abfahren und Sammlungen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

##### Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

#### Art. 9 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 7. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

### **Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung**

Die Bewilligung der Ausführungsbestimmungen und des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, sollen aus Transparenzgründen jedoch der Gemeindeversammlung ebenfalls zur Kenntnis gebracht werden.

Bei beiden Dokumenten handelt es sich um einen ersten Entwurf. Die definitive Abnahme der beiden Dokumente durch den Gemeinderat erfolgt nach Beschlussfassung der Abfallverordnung durch den Souverän an der Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2019, und der Bewilligung durch das AWEL.

## **Entwurf Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (Kenntnisnahme)**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

### **I. EINLEITUNG**

#### **I.1 Gegenstand**

Ziff. 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

#### **I.2 Definition der Abfallarten**

Ziff. 2 Haushaltkehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Haushalten.

Ziff. 3 Gewerbekehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

Ziff. 4 Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Ziff. 5 Grüngut: biogene Abfälle aus Haushalt und Garten

Ziff. 6 Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer Behandlung zugeführt werden.

Ziff. 7 Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

### **II. KEHRICHT UND SPERRGUT**

#### **II.1 Kehrlichtabfuhr**

Ziff. 8 Haushaltkehricht wird einmal wöchentlich abgeführt. Der Abfuhrtag ist dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 9 Der Gewerbekehricht wird zusammen mit dem Haushaltkehricht abgeführt.

#### **II.2 Behältnisse für Kehrlicht**

Ziff. 10 Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrlichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen. Die Kehrlichtsäcke dürfen nicht schwerer sein als 25 kg.

- Ziff. 11 Die Kehrichtsäcke müssen in Containern oder an den Sammelpunkten entlang der Sammelroute bereitgestellt werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.
- Ziff. 12 Für Wohnhäuser ab vier Wohnungen müssen Kehricht und Grüngut in Norm-Containern bereitgestellt werden.
- Ziff. 13 Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können dazu verpflichtet werden, ihren Kehricht in Containern für Gewerbekehricht bereitzustellen.
- Ziff. 14 Die Container für Gewerbekehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein.
- Ziff. 15 Die Container sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
- Ziff. 16 Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sind.

### II.3 Sperrgutabfuhr

- Ziff. 17 Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen ist mit Sperrgutmarken zu versehen und der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- Ziff. 18 Sperrgut darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- Ziff. 19 Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

### II.4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- Ziff. 20 Kehrichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und bis spätestens um 06.30 Uhr.
- Ziff. 21 Container, welche mehr als 3 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- Ziff. 22 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten sowie der Strassensichtbereich nicht blockiert wird. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Inhaber der Abfälle. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- Ziff. 23 Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.

Ziff. 24 Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Ziff. 25 Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen. Nach dem dritten Mal werden die Abfälle frühestens übernächstes Mal wieder abgeführt.

Ziff. 26 Liegenschaften an Fusswegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz sowie abgelegene Liegenschaften werden von der Kehrichtabfuhr nicht angefahren. Die Abfälle dieser Liegenschaften sind im nächsten öffentlichen Container oder an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute bereitzustellen.

### III. SEPARATABFÄLLE

#### III.1 Abfahren für Separatabfälle

Ziff. 27 Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Abfahren an:

- a. Grüngut
- b. Papier

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 28 Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (120 bis 800 Liter) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes, mit Grüngutmarken versehenes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 2 m und ein Gewicht von maximal 25 kg pro Bündel. Grüngut, welches lose, in Kübeln, Säcken oder in anderen Behältern bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.

Ziff. 29 Papier ist gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

#### III.2 Bereitstellung der Separatabfälle

Ziff. 30 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziff. 20 bis 26.

### III.3 Sammelstelle für Separatabfälle

Ziff. 31 Folgende Separatabfälle können an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden:

- a. Aluminium und Stahlblech
- b. Aluminium-Kapseln und -Pads
- c. Glas
- d. Karton
- e. Metalle
- f. Mineralische Abfälle (Grubengut)
- g. Öl
- h. Papier
- i. Textilien / Schuhe

Ziff. 32 In der Sammelstelle dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Das Stehen lassen von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, die Entsorgung in den falschen Sammelbehältern sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

Ziff. 33 Bei der Benützung der Sammelstelle ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

### III.4 Entsorgung über den Handel

Ziff. 34 Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a. Batterien
- b. Elektrogeräte
- c. Leuchtmittel
- d. PET-Getränkeflaschen
- e. Plastikflaschen aus anderen Kunststoffen als PET
- f. Pneus
- g. Styropor/Sagex

### III.5 Separatabfälle aus Unternehmen

Ziff. 35 Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Wertstoffsammelstelle und/oder die Abfahren der Gemeinde entsorgt werden.

Ziff. 36 Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

## IV. SONDERABFÄLLE

### IV.1 Entsorgung von Sonderabfällen

Ziff. 37 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Ziff. 38 Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall (kein Altöl) aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 39 Bis maximal 20 kg Sonderabfälle aus Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen können über die Sammelaktion der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Die Entsorgung grösserer Mengen Sonderabfälle muss von diesen Betrieben selbst organisiert werden. Auch Betriebe mit mehr als 10 Vollzeitstellen müssen ihre Sonderabfälle selbst entsorgen.

## V. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

### V.1 Häckselservice

Ziff. 40 Die Gemeinde bietet im Frühjahr und im Herbst Häckselaktionen an. Die entsprechenden Anmeldeformulare und Daten sind dem Entsorgungskalender angeheftet.

## VI. INKRAFTTRETEN

Ziff. 41 Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Abfallverordnung in Kraft.

Rafz, **XX.XX.XXX**

### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

Kurt Altenburger    Marc Bernasconi

### Legende

Mit GRB **Nr. XXX vom Dienstag, XX.XX.XXXX** hat der Gemeinderat Rafz die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt.

### Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am **Freitag, Datum**

## **Entwurf Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Kenntnisnahme)**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

### **I. ABFALL-GRUNDGEBÜHR**

- Ziff. 1 Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.
- Ziff. 2 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- Ziff. 3 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
- a. Haushalte
  - b. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c. Stiftungen und andere Organisationen, welche keine Unternehmen im Sinne von Art. 3 lit. b VVEA sind, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Ziff. 4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten beim Grundeigentümer. Bei den Unternehmen sind die Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse per 1. Januar.
- Ziff. 5 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.
- Ziff. 6 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Ziff. 7 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Ziff. 8 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- Ziff. 9 Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten im Sinne von Ziffer 8 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 10 Befinden sich verschiedene Unternehmen in der gleichen Liegenschaft, hat jedes einzelne Unternehmen die Grundgebühr zu entrichten.

Ziff. 11 Auch die Einrichtungen der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der entsprechenden Unternehmenseinheiten erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

Ziff. 12 Von der Grundgebühr befreit sind:

- a. Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Inhabers ausüben.
- b. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Unternehmen, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Unternehmensgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- c. Inaktive Firmen sowie Unternehmen ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

Ziff.13 Die Gemeinde kann die Grundgebühr erhöhen für:

Unternehmen, welche grössere Mengen Separatabfälle über die Abfahren oder die Wertstoffsammelstelle der Gemeinde entsorgen. Der Ressortvorsteher legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.

Ziff. 14 Die Höhe der Grundgebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

## II. MENGENABHÄNGIGE ABFALLGEBÜHREN

Ziff. 15 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Gewerbekehricht.

Ziff. 16 Für Gewerbekehricht aus Unternehmen, der in Containern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Unternehmen sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind.

Ziff. 17 Für Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

Ziff. 18 Für Grüngut aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Dazu sind die Grüngut-Container bzw. Grüngut-Bündel mit Einzel- oder Jahresmarken zu versehen.

Ziff. 19 Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich. Bei den Gebühren für Jahresmarken für Grüngut-Container ist stets der volle Betrag fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs.

### III. BEZUGSSTELLEN KEHRRICHTSÄCKE UND ABFALLMARKEN

Ziff. 20 Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke können bei Verkaufsläden in Rafz und in den IGKSG-Verbandsgemeinden bezogen werden.

Ziff. 21 Der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer rüstet die Container für Gewerbekehricht mit Chips für die Gewichtserfassung aus und verrechnet diese Leistung direkt an die Unternehmen.

Ziff. 22 Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut können bei den im Entsorgungskalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### IV. ERHEBUNG ABFALLGEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG

Ziff. 23 Die Grundgebühr wird anfangs Jahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt, bei Neubauten ab Bezugsbewilligung.

Ziff. 24 Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Ziff. 25 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden. Die Neubeurteilung ist schriftlich zu begründen. Wird die Neubeurteilung abgelehnt, kann der Begehrensteller von der Gemeinde einen rekursfähigen und kostenpflichtigen Entscheid verlangen.

Ziff. 26 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der ersten Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5%. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

### V. HÄCKSEL-GEBÜHREN

Ziff. 27 Für die Häckselaktionen wird eine Pauschalgebühr für das Häckseln und bei Bedarf auch für die Abfuhr des Häckselguts erhoben (siehe Anhang), welche zusammen mit der Anmeldung zu bezahlen ist. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute zusätzlich ein Viertelstundenansatz in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

### VI. BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL

Ziff. 28 Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

### VII. INKRAFTTRETEN

Ziff. 29 Dieses Gebührenreglement tritt mit der revidierten Abfallverordnung in Kraft.

Rafz, XX.XX.XXXX

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Legende

Mit GRB Nr. XXX vom Dienstag, XX.XX.XXXX hat der Gemeinderat Rafz das Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt.

Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, XX.XX.XXXX

## **Erwägungen**

### Anmerkungen zur Abfallverordnung

Laut aktuell gültigem Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Rafz müssen die Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken nur Haushalte und Betriebe, die über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Gemeinde entsorgen, entrichten.

Gemäss der neuen Abfallverordnung muss die jährliche Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken auch dann in vollem Umfang entrichtet werden, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden. Dieser neue Passus folgt der Musterabfallverordnung des Kantons Zürich, wonach die Grundgebühr auch zu entrichten ist, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Auf Rückfrage beim AWEL am 30. Juli 2019 besteht diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung in Erlassen von Bund und Kanton. Allerdings hat sich das Bundesgericht wiederholt zu diesem Thema geäussert. Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine sogenannte Bereitstellungsgebühr, die insbesondere für die blosser Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Organisation der Einsammlung und des Transports sowie der Verwertung der Abfälle) zu bezahlen ist. Da die Grundgebühr damit der Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie z.B. pro Wohnung / Betrieb zu bezahlen ist. Mit dem Passus soll Klarheit geschaffen werden, dass die Grundgebühr unabhängig vom Anfall von Abfällen geschuldet ist z.B. bei Ferienwohnungen oder leerstehenden Wohnungen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass als Verursacher der Fixkosten der Abfallinfrastruktur alle Bewohner bzw. Eigentümer von Liegenschaften erscheinen, welche die Abfallentsorgung jederzeit benutzen können, auch wenn sie diese im Moment nicht gebrauchen. Bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen fällt immer auch Siedlungsabfall an. Eine Befreiung von der Grundgebühr erscheint daher nicht angezeigt. Anders bei Betrieben mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Hier fällt gemäss Definition Art. 3 Bst. a VVEA kein Siedlungsabfall mehr an. Hier empfiehlt das AWEL auf die Erhebung der Grundgebühr zu verzichten, da diese an die Entsorgung von Siedlungsabfällen gebunden ist.

Auf nochmalige Rückfrage beim AWEL am 14. August 2019 ist diese Formulierung dazu gedacht, den Aufwand beim Vollzug zu reduzieren. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Abfuhr ist für die Gemeinde aufwendig zu beweisen. Daher ist es einfacher, die Grundgebühr grundsätzlich zu erheben und nur in klaren Einzelfällen davon abzusehen. Die Gemeinde darf so vorgehen; umgekehrt steht es der Gemeinde aber auch frei, auf die Erhebung der Grundgebühr bei Nicht-Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu verzichten. Sie verstösst damit nicht gegen übergeordnetes Recht.

Bezüglich der Praxis in Rafz mit der separaten Entsorgung der Betriebe durch ein eigenes Abfuhrunternehmen führt das AWEL am 23. September 2019 aus, dass die Gemeinde generell für die Siedlungsabfälle zuständig wäre. Andere Gemeinden tolerieren diese separate Entsorgung auch, verlangen jedoch weiterhin eine Grundgebühr. Mit der Grundgebühr werden auch Leistungen wie z.B. der Entsorgungskalender mitfinanziert und die Betriebe könnten jederzeit die Entsorgung über die Gemeinde wieder in Anspruch nehmen. Das Bundesgericht stützt zudem die Grundgebühr z.B. auch im Falle von Leerwohnungen.

## Anmerkungen zum Gebührenreglement

Die Gebühren des bestehenden Gebührenreglements wurden unverändert in das neue Gebührenreglement übernommen. Einzig die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut sowie der Pauschalbetrag für illegal entsorgten Abfall werden per 1. Januar 2020 neu in das bestehende Gebührenreglement zur Abfallverordnung aufgenommen und sind daher im neuen Gebührenreglement zur Abfallverordnung ebenfalls enthalten.

Die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut soll, analog der Häckselgebühr, ab dem 1. Januar 2020 zudem bei der Anmeldung für die Häckselaktion bezahlt werden, um administrative Aufwände der Gemeindeverwaltung und des Werkbetriebes zu reduzieren.

## Gesetzliches

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen und des kommunalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV]). Gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) beschliessen die Gemeinden wichtige Rechtssätze in der Form eines Gemeindeerlasses durch die Stimmberechtigten.

Nach Art. 16 Ziff. 6 Buchst. f der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung.

Rafz, 1. Oktober 2019

### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Werkvorsteher Markus Berger**

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 29. Oktober 2019**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2019:

### **3. Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass**

Die RPK hat die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und genehmigt.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 die Genehmigung der Abfallverordnung.

Rafz 29. Oktober 2019

#### **Rechnungsprüfungskommission Rafz**

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

#### **4. Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113%**

---

##### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2020 weist bei einem Aufwand von 32'595'100 Franken und einem Ertrag von 20'052'500 Franken einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von 12'542'600 Franken aus. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages von 9'115'044 Franken erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von 10'300'000 Franken ist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von 2'242'600 Franken nötig.
3. Die Investitionsrechnung 2020 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von 6'640'000 Franken und Einnahmen von 385'000 Franken aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf 6'255'000 Franken. Im Finanzvermögen sind weder Investitionsausgaben noch Investitionseinnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2020 wird bei 113% (unverändert) festgesetzt.

##### **BERICHT ZUM BUDGET 2020 DER POLITISCHEN GEMEINDE RAFZ**

###### **1. Zusammenfassung**

Der erfreuliche Jahresabschluss 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 502'535.86 wurde vor allem durch die höheren Steuererträge geprägt. Aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen kam es zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget. So verzeichneten die Zusatzleistungen zur AHV/IV und das Alters- und Pflegeheim Peteracker deutlich schlechtere Ergebnisse gegenüber dem Budget. Diesen stehen aber Verbesserungen u.a. beim Militär, der Schule und dem Forstbetrieb gegenüber. Eine Steuerfusserhöhung ist für das Jahr 2020 nicht notwendig. Je nach allgemeiner Wirtschaftsentwicklung, könnte dies aber in Zukunft nötig werden, will man die geplanten Investitionen in den Jahren 2020 - 2027 im Gesamtumfang von rund 30 Mio. Franken verwirklichen. Eine allfällige Verschuldung kann nur teilweise durch das Finanzvermögen abgedeckt werden. Ein Teil davon ist durch Aufnahme von Darlehen zu finanzieren. Dies wiederum führt zu einer Reduktion des Nettovermögens bis hin zu einer leichten Nettoschuld.

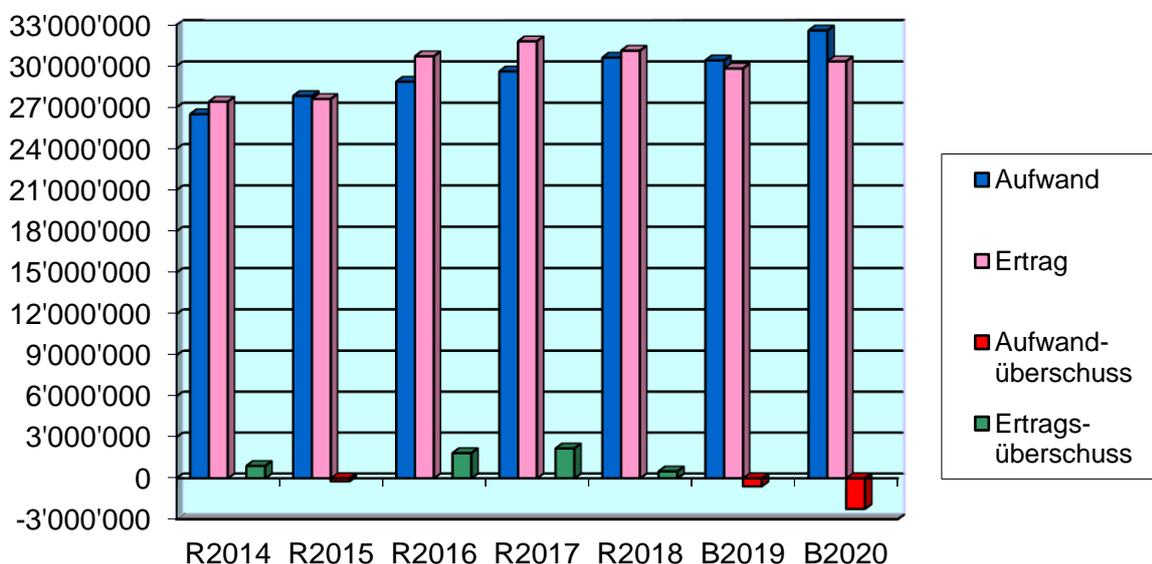
Die kumulierten Ertragsüberschüsse aus den Rechnungsjahren 2017 und 2018 belaufen sich auf rund CHF 2'685'000. Zudem hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 4. Juni 2018 der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zugestimmt. Daraus resultiert ein hohes Eigenkapital als frei verfügbare Reserve. Trotz dem budgetierten Aufwandüberschuss für das Jahr 2020 kann der Steuerfuss wie bisher auf 113 % belassen werden.

Das Budget 2020 sieht in der Erfolgsrechnung bei 32'595'100 Franken Aufwand und 20'052'500 Franken Ertrag einen Aufwandüberschuss von 12'542'600 Franken vor. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % des einfachen Gemeindesteuerertrages von 9'115'044 Franken (100 %) zu erheben. Nach Berücksichtigung des entsprechenden Steuerertrages von 10'300'000 Franken ist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus dem zweckfreien Eigenkapital von 2'242'600 Franken nötig.

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird mit Ausgaben von 6'640'000 Franken und Einnahmen von 385'000 Franken gerechnet, d.h. die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 6'255'000 Franken. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen geplant.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Budget 2020 mit einem unveränderten Steuerfuss von 113 % zuzustimmen.

## 2. Erfolgsrechnung



Die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung bzw. der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die geplanten Aufwände und die Erträge gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis. Das ausgewiesene Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Erfolgsrechnung (Artengliederung)	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Personalaufwand	-9'593'300	-9'168'900	0.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-6'014'300	-5'731'700	0.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2'327'300	-2'061'600	0.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'100	-38'700	0.00
Transferaufwand	-13'804'000	-12'676'900	0.00
Durchlaufende Beiträge	-43'000	-43'000	0.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-31'783'000</b>	<b>-29'720'800</b>	<b>0.00</b>
Fiskalertrag	12'184'000	11'940'000	0.00
Regalien und Konzessionen	1'300	1'300	0.00
Entgelte	6'937'700	6'859'300	0.00
Verschiedene Erträge	1'400	1'400	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	764'800	752'300	0.00
Transferertrag	9'136'900	9'148'300	0.00
Durchlaufende Beiträge	43'000	43'000	0.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>29'069'100</b>	<b>28'745'600</b>	<b>0.00</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-2'713'900</b>	<b>-975'200</b>	<b>0.00</b>
Finanzaufwand	-98'000	-116'900	0.00
Finanzertrag	569'300	504'900	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>471'300</b>	<b>388'000</b>	<b>0.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-2'242'600</b>	<b>-587'200</b>	<b>0.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2'242'600</b>	<b>-587'200</b>	<b>0.00</b>
Interne Verrechnungen: Aufwand	-714'100	-588'900	0.00
Interne Verrechnungen: Ertrag	714'100	588'900	0.00

Keine Aufschlüsselung von HRM 1 zu HRM 2

### Personalaufwand

Der gesamte Personalaufwand der Gemeinde ist unter Berücksichtigung eines Teuerungsausgleiches und von Einmalzulagen um 0,7 % höher budgetiert als im Vorjahr, was den Vorgaben des Kantons entspricht. Die tatsächliche Anpassung der Löhne erfolgt aufgrund der Lohnbeschlüsse des Kantonsrats zur Besoldung des Staatspersonals zum Jahresende. Ebenfalls treten per 1. Januar 2020 die neuen Bestimmungen über die Ferien des Staatspersonals in Kraft.

### Sach- und übriger Betriebsaufwand

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Sach- und Betriebsaufwand um 282'600 Franken an. Teilweise ist dieser Anstieg auf die neue Rechnungslegung zurückzuführen. So sind neu die werterhaltenden Unterhalts- und Sanierungsarbeiten im baulichen Unterhalt budgetiert und werden nicht mehr unbedingt über die Investitionsrechnung verbucht. Die zunehmende Komplexität der Gemeindeaufgaben beansprucht zudem vermehrt externes Fachwissen.

### Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften muss das bilanzierte Verwaltungsvermögen ab 2019 nach vorgegebenen Nutzungsdauern und somit linear abgeschrieben werden. Zusammen mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 betreffend Neubewertung des Verwaltungsvermögens resultieren daraus Abschreibungen in der Höhe des bisherigen Rechnungsmodells. Die hohe Investitionstätigkeit hat jedoch zusätzliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Abschreibungen.

### **Transferaufwand**

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde an Bund, Kanton, andere Körperschaften und Dritte abliefern muss. Die Kostensteigerung gegenüber dem Budget 2019 wird voraussichtlich 1'127'100 Franken betragen und hängt hauptsächlich mit dem starken Anstieg der Fälle im Bereich Pflegefinanzierung sowie Ergänzungsleistungen zusammen.

### **Fiskalertrag**

Für die Schätzung des Steuerertrages 2020 empfiehlt das kantonale Gemeindeamt, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2019 zu übernehmen. Hier zeigt sich in unserer Gemeinde, dass der laufende Budgetwert erneut überschritten wird und auch künftig von diesem aktuellen Steuerertrag ausgegangen werden kann. Der bisherige Steuerertrag 100 % von 8'900'000 Franken wurde deshalb auf 9'115'044 Franken angepasst. Die übrigen Steuererträge bewegen sich in etwa im Bereich des Vorjahres.

### **Entgelte**

Der erwartete Erlös für Gebühren für Amtshandlungen, Heimtaxen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Verkäufe und Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter wird um 78'400 Franken höher budgetiert. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die höheren Gebührenerträge der Baubewilligungen zufolge vermehrter Bautätigkeit zurückzuführen.

### **Entnahmen Fonds / Spezialfinanzierungen**

Die Betriebsrechnungen in den Bereichen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft weisen für nächstes Jahr alle einen Verlust aus. Diese können aber aufgrund der guten Ergebnisse aus den Vorjahren dem jeweiligen Reservekonto belastet werden. Die Antennenanlage legt ein praktisch ausgeglichenes Budget vor.

### **Transferertrag**

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde von Bund, Kanton und anderen Körperschaften erhält. Im Vergleich zum Budget 2019 sind nur minime Abweichungen zu verzeichnen. Der Gemeinderat Rafz hat beschlossen, den Ressourcenzuschuss inskünftig nicht mehr zeitlich abzugrenzen, weshalb die Budgetierung – analog der früheren Rechnungslegung HRM 1 – aufgrund der effektiv erwarteten Zahlung des Kantons erfolgt.

### **Finanzaufwand / Finanzertrag**

Der Finanzaufwand für die Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten und den Liegenschaftenaufwand im Finanzvermögen bewegt sich leicht unter dem Vorjahresbudget, liegt jedoch im Rahmen der Vorjahre. Der Finanzertrag aus den verschiedenen Zinserträgen und Liegenschaftenerträgen verzeichnet einen Anstieg, da ein Sanierungsprojekt verschoben werden musste und aus der Liegenschaft im Moment weiterhin Erträge generiert werden.

### 3. Investitionen im Verwaltungsvermögen und Abschreibungen

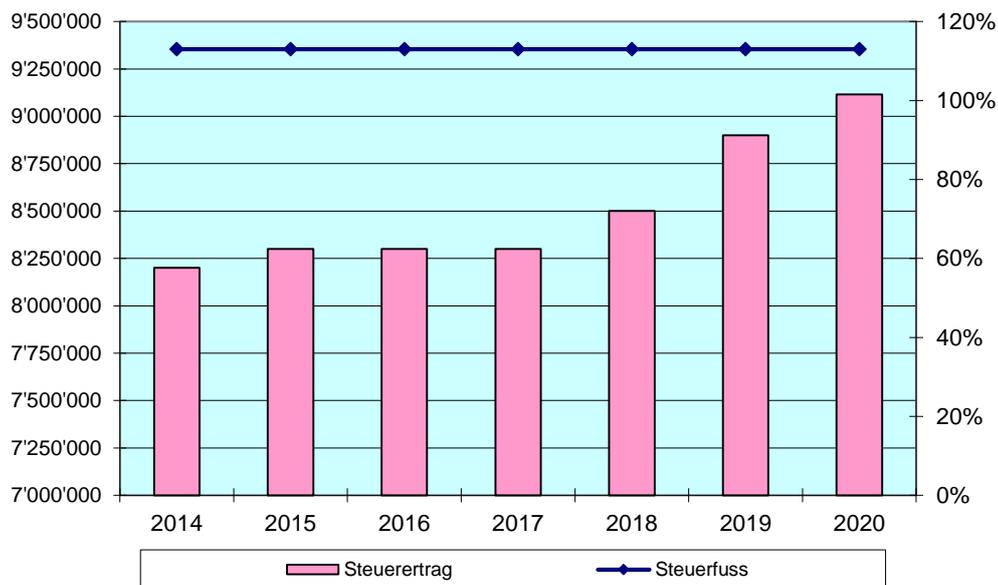
Investitionen 2020 (in Fr.)	Ausgaben	Einnahmen
Verwaltung – Ablösung Geschäftsverwaltungssoftware	80'000	
Werkgebäude – Arealentwicklung (Planung)	50'000	
Zentrum Casa – Anpassung Räumlichkeiten Spitex	120'000	60'000
Werkgebäude – bauliche Massnahmen Jugendtreff	100'000	
ImmoRafz – Projektweiterentwicklung	100'000	
ZV Feuerwehr Rafz-Wil – Investitionsanteil	50'000	
Schiessanlage – Erneuerung/Ersatz 300m Anlage	220'000	90'000
Schiessanlage – Erneuerung/Ersatz 25/50m Anlage	200'000	100'000
SH Schalmenacker – Planung Renov. Schwimmbecken	50'000	
SH Schalmenacker – PWT und Verteilung	500'000	
SH Schalmenacker – Ersatz Elektrohauptverteilung	250'000	
Ersatzbau / Standort Kinderhort	880'000	
SH Götzen – Erneuerung Beleuchtung 3 Zimmer	45'000	
SH Schalmenacker – Bewässerungsanlage Spielwiese	50'000	
SH Schalmenacker – Flachdachsanierung	100'000	
SH Schalmenacker – Sanierung Treppengeländer	140'000	
Schulraumplanung	50'000	
Anschaffung Informatik Schule	85'000	
Schule Winkel (HPS Bezirk Bülach)	33'000	
Antennenanlage	130'000	15'000
Erstellung Vita-Parcours	100'000	
Saalsporthalle / Trubeland – Videoüberwachungsanlage	80'000	
APH Peteracker – Ersatz Filter Heizung	230'000	
APH Peteracker – Ersatz rollstuhlgängiges Fahrzeug	70'000	
APH Peteracker – Arealentwicklung	100'000	
Heereguet – Ausbau Strasse	350'000	
Schluchewäg – Ersatz Belag	160'000	
Chnübrächi – Projekt Sanierung und Ausbau	70'000	
Wasserwerk – Total	1'128'000	60'000
Abwasserbeseitigung – Total	819'000	60'000
Landbach – Hochwasserschutz	100'000	
Verkehrskonzept und Märktgass+	100'000	
Revision Bau- und Zonenordnung	100'000	
Total Ausgaben / Einnahmen	<u>6'640'000</u>	<u>385'000</u>
Nettoinvestitionen		<u>6'255'000</u>

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um früher getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Bis und mit 31.12.2018 wurden die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen degressiv vom Restbuchwert vorgenommen. Mit den neuen Bestimmungen im HRM2 werden diese nun durch betriebswirtschaftliche Abschreibungen über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage ersetzt.

Im Budget sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen von total 2'714'200 Franken eingestellt, wovon 2'287'100 Franken auf den Steuerhaushalt und 427'100 Franken auf die gebührenfinanzierten Gemeindebetriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Antennenanlage) entfallen.

#### 4. Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Die Rechnungsergebnisse der vergangenen sechs Jahre zeigen mit kumulierten Ertragsüberschüssen von knapp 6 Mio. Franken ein erfreuliches und günstiges Bild. Zudem steht im Zusammenhang mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ab 2019 ein zweckfreies Eigenkapital von rund 44 Mio. Franken zur Verfügung, welches zur Deckung von Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung verwendet werden kann. Aufgrund dieser Faktoren ist der budgetierte Aufwandüberschuss vertretbar und der aktuelle Steuerfuss kann, trotz geplanten hohen Investitionen, nochmals beibehalten werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, für das Jahr 2020 einen unveränderten Steuerfuss von 113 % zu genehmigen.



Rafz, 30. Oktober 2019 / Michael Lehmann, Leiter Finanzen

Rafz, 1. Oktober 2019

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Finanzvorsteher Kurt Altenburger**

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 29. Oktober 2019

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 1. Oktober 2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	32'595'100.00
	Gesamtertrag ohne Steuern	Fr.	<u>20'052'500.00</u>
	<b>Aufwandüberschuss ohne Steuerertrag</b>	<b>Fr.</b>	<b>12'542'600.00</b>
	Steuerertrag (113% des einfachen Gemeindesteuerertrags)	Fr.	<u>10'300'000.00</u>
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>2'242'600.00</u></b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
<b>Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'640'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>385'000.00</u>
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>6'255'000.00</u></b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
<b>Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	<u>-</u>
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>-</u></b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		<b>Fr.</b>	<b>9'115'044.00</b>
<b>Steuerfuss</b>			<b>113%</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag des Gemeindevorstandes auf 113% (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rafz, 29. Oktober 2019

**Rechnungsprüfungskommission Rafz**

Der Präsident: Der Aktuar:



Karl Schweizer



Kurt Frei

## Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bericht des Gemeindevorstandes zum Budget umfasst folgende Schwerpunkte:

- a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung:  
Der erfreuliche Jahresabschluss 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 502'535.86 wurde vor allem durch die höheren Steuererträge geprägt. Aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen kam es zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget. So verzeichneten die Zusatzleistungen zur AHV/IV und das Alters- und Pflegeheim Peteracker deutlich schlechtere Ergebnisse gegenüber dem Budget. Diesen stehen aber Verbesserungen u.a. beim Militär, der Schule und dem Forstbetrieb gegenüber. Eine Steuerfusserhöhung ist für das Jahr 2020 nicht notwendig. Je nach allgemeiner Wirtschaftsentwicklung, könnte dies aber in Zukunft nötig werden, will man die geplanten Investitionen in den Jahren 2020 – 2027 im Gesamtvolumen von 30 Mio. Franken verwirklichen. Eine allfällige Verschuldung kann nur teilweise durch das Finanzvermögen abgedeckt werden. Ein Teil davon ist durch Aufnahme von Darlehen zu finanzieren. Dies wiederum führt zu einer Reduktion des Nettovermögens bis hin zu einer leichten Nettoschuld.
- b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden und Zweckverbände):  
Die Politische Gemeinde Rafz erfüllt die ihr vom Gesetz her auferlegten Aufgaben. Die Versorgungs-Infrastruktur wird laufend und wo nötig mittels grösserer Investitionen im Wert gehalten. Beispiele dazu sind der Unterhalt des öffentlichen Leitungsnetzes der Wasser-, Abwasser- und Antennenanlage, der Gemeindeliegenschaften inkl. der öffentlichen Strassen und Wege. Grössere, realisierte Projekte in den letzten Jahren waren der Neubau der Saalsporthalle Schalmacker und die Sanierung des Freibades Hüslihof zusammen mit der Politischen Gemeinde Wil. Auch in Zukunft wird die Politische Gemeinde Rafz vor weiteren, grossen Herausforderungen stehen, wie beispielsweise die Realisierung der Projekte Vision Alter – Strategie Alters- und Pflegeheim Peteracker, Schulraumplanung und Lehrschwimmbecken Rafzerfeld. Die Politische Gemeinde Rafz erfüllt die Aufgaben des Feuerwehrwesens sowie den Betrieb des Freibades Hüslihof gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Wil in den Zweckverbänden Feuerwehr Rafz-Wil und Schwimmbad Rafz-Wil. Mit den Politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil besorgt die Politische Gemeinde Rafz die Wasserversorgung der Bevölkerung im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld und deren Entsorgung im Abwasserverband Rafzerfeld. Weiter betreibt die Politische Gemeinde Rafz, zusammen mit den Politischen Gemeinden Buchberg SH, Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rüdlingen SH, Wasterkingen und Wil, den Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen, mit dem Ziel, die Wasserbeschaffung und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Das Betriebs- und Gemeindeammannwesen wird über den Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld zusammen mit den Politischen Gemeinden Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil geführt. Im Bereich der Raumplanung ist die Politische Gemeinde Rafz beim Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) angeschlossen. Für die Bereiche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Berufsbeistände sowie regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation (Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld) ist die Politische Gemeinde Rafz mit Verträgen bei der Stadt Bülach angeschlossen. Weiter ist die Politische Gemeinde Rafz Aktionärin der Spital Bülach AG, der MRI Spital Bülach AG und des Flughafens Zürich AG.
- c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres:  
Die detaillierten Abweichungen zum Budget des Vorjahres sind im Anhang zum Budget ausgewiesen.
- d. Begründung des Antrages zum Steuerfuss:  
Die kumulierten Ertragsüberschüsse aus den Rechnungsjahren 2017 und 2018 belaufen sich auf Fr. 2'685'00. Zudem hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 4. Juni 2018 der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 01.01.2019 zugestimmt. Daraus wird ein hohes Eigenkapital als verfügbare Reserve frei. Trotz dem budgetierten Aufwandüberschuss für das Jahr 2020 kann der Steuerfuss wie bisher auf 113% belassen werden.

## Steuerertrag und Steuerfuss

<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		Budget 2020	Budget 2019
<b>Steuerbedarf</b>			
Gesamtaufwand		32'595'100.00	30'426'600.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		20'052'500.00	19'782'400.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-12'542'600.00	-10'644'200.00
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>			
	Budget 2020	Budget 2019	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	9'115'044.00	8'900'000.00	
<b>Steuerfuss</b>	<b>113%</b>	<b>113%</b>	
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	8'800'000.00	8'630'000.00	
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	900'000.00	857'000.00	
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	550'000.00	525'000.00	
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	50'000.00	45'000.00	
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>10'300'000.00</b>	<b>10'057'000.00</b>	
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>			<b>10'300'000.00</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>		<b>-2'242'600.00</b>
			<b>-587'200.00</b>

## Haushaltsgleichgewicht

### Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	2'242'600.00
--------------------------------	---	--------------

GRB 276 vom 03.10.2017: Als Frist für den mittelfristigen Ausgleich wird ein Zeitraum von acht Jahren gewählt und als Periode / Gegenstand zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre. Die Regelung kann ab dem Budgetjahr 2019 angewendet werden. Auf eine Antragstellung an die Gemeindeversammlung wird aber vorläufig verzichtet. Ein entsprechender verbindlicher Erlass ist bis spätestens Ende 2021 in der neuen Gemeindeordnung oder mittels Beschluss der Gemeindeversammlung zu erwirken. *Hinweis: Überarbeitung zufolge Änderung des GG pendent.*

### Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).

Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2018	21'448'720.06
./ Fremdkapital per 31.12.2018	11'774'907.52
= <b>Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2018</b>	<b>9'673'812.54</b>

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

<b>Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen</b>	<b>9'673'812.54</b>
---	---------------------

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	2'287'100.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	309'000.00

<b>Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld</b>	<b>2'596'100.00</b>
---	---------------------

Einlagen in Vorfinanzierungen	xxxx	3893.xx	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.xx	0.00

**Erfolgsrechnung Aufgabenbereiche nach Funktionen**

Budget / 07.10.2019

Pol. Gemeinde 1.1.2020 - 31.12.2020

BU ER Funkt 1stellig

Nummer	Bezeichnung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>32'595'100</b>	<b>30'352'500</b>	<b>30'426'600</b>	<b>29'839'400</b>		
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>2'974'100</b>	<b>705'200</b>	<b>2'623'100</b>	<b>555'900</b>		
	Nettoergebnis		2'268'900		2'067'200		
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>1'086'800</b>	<b>272'700</b>	<b>1'053'200</b>	<b>242'200</b>		
	Nettoergebnis		814'100		811'000		
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>11'468'000</b>	<b>320'900</b>	<b>10'825'900</b>	<b>280'900</b>		
	Nettoergebnis		11'147'100		10'545'000		
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>1'927'300</b>	<b>512'900</b>	<b>1'770'000</b>	<b>490'400</b>		
	Nettoergebnis		1'414'400		1'279'600		
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>5'804'900</b>	<b>4'540'500</b>	<b>5'526'700</b>	<b>4'386'500</b>		
	Nettoergebnis		1'264'400		1'140'200		
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>4'313'000</b>	<b>1'811'300</b>	<b>3'900'100</b>	<b>1'528'000</b>		
	Nettoergebnis		2'501'700		2'372'100		
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>1'779'500</b>	<b>412'300</b>	<b>1'712'300</b>	<b>404'700</b>		
	Nettoergebnis		1'367'200		1'307'600		
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'926'200</b>	<b>1'614'500</b>	<b>1'871'900</b>	<b>1'601'600</b>		
	Nettoergebnis		311'700		270'300		
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>993'000</b>	<b>1'269'100</b>	<b>903'800</b>	<b>1'185'200</b>		
	Nettoergebnis	276'100		281'400			
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>322'300</b>	<b>18'893'100</b>	<b>239'600</b>	<b>19'164'000</b>		
	Nettoergebnis	18'570'800		18'924'400			
	<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>2'242'600</b>		<b>587'200</b>		
	<b>Total</b>	<b>32'595'100</b>	<b>32'595'100</b>	<b>30'426'600</b>	<b>30'426'600</b>		